

**Satzung
der Gemeinde Bönningstedt
zum Schutz des Baumbestandes
(Baumschutzsatzung)**

Aufgrund des § 21 Abs. 3 i.V.m. § 21 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG –) vom 06. März 2007 (GVOBl. 2007 S. 136) und in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der derzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Bönningstedt vom 25.09.2008 folgende Satzung erlassen.

Vorwort

Die Regelungen in der Satzung der Gemeinde Bönningstedt zum Schutz des Baumbestandes beziehen sich gleichermaßen auf Männer und Frauen. Es wird die weibliche Sprachform verwendet. Die männliche Sprachform gilt somit entsprechend.

**§ 1
Schutzzweck**

Zur Sicherstellung der nachhaltigen Funktion- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, zur Gestaltung, Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen wird in der Gemeinde Bönningstedt der Baumbestand nach Maßgabe dieser Satzung geschützt.

**§ 2
Geltungsbereich und Schutzgegenstand**

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Satzung umfasst die in dem anliegenden Baumkataster, welches Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Bäume im Innenbereich (nach Baurecht) der Gemeinde Bönningstedt.
- (2) Die unter Schutz stehenden Bäume werden in regelmäßigen Abständen auf ihre Schutzwürdigkeit hin durch fachlich qualifizierte Beauftragte der Gemeinde Bönningstedt überprüft.
- (3) Eigentümerinnen oder Einwohnerinnen können beantragen, dass von ihnen als schützenswert angesehene Bäume in das Kataster der neuen Baumschutzsatzung aufgenommen werden. Die Eigentümerinnen werden über schützenswerte Bäume auf ihrem Grundstück vor deren Aufnahme in das Baumkataster informiert.
- (4) Über die Aufnahme weiterer schutzwürdiger Bäume sowie über die Entlassung nicht mehr schutzwürdiger Bäume aus dem Baumkataster entscheidet nach Beratung der Umweltausschuss der Gemeinde Bönningstedt.

- (5) Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, auch wenn sie nicht eigens in der Anlage zu dieser Satzung (Baumkataster) enthalten sind.
- (6) Generell geschützt sind alle Bäume, die auf Grundstücken im Eigentum der Gemeinde stehen, ohne dass diese im Einzelnen dort aufgeführt sind.
- (7) Unberührt bleiben Waldflächen im Sinne des Landeswaldgesetzes und Objekte, die nach anderen Vorschriften des Landesnaturschutzgesetzes oder nach dem Denkmalschutzgesetz geschützt sind.

§ 3 Schutzbestimmungen

- (1) Es ist verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern.
- (2) Schädigungen sind Einwirkungen im Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich des Baumes, die zum Absterben des Baumes führen oder nachhaltig seine Lebensfähigkeit beeinträchtigen können. Als Schädigungen gelten im Wurzelbereich unter der Baumkrone insbesondere
 - a) das Befestigen der Bodenfläche mit Asphalt, Beton oder einer anderen wasser- oder luftundurchlässigen Decke,
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
 - c) die unsachgemäße Anwendung von Düngemitteln und Herbiziden sowie das Aufbringen anderer die Wurzeln beeinträchtigender Stoffe,
 - d) das Parken von Fahrzeugen.
- (3) Als Schädigungen gelten ferner insbesondere
 - a) das Entfachen von Bränden im Bereich geschützter Bäume,
 - b) die Beschädigung der Baumrinde, z.B. durch Werbung in Schrift und Bild oder durch Fahrzeuge,
 - c) bei allen Baumaßnahmen das Nichteinhalten der Schutzzonen von mindestens 3 m um den geschützten Baum.
- (4) Eine Veränderung im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn an den geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen verändern, verunstalten oder das weitere Wachstum nachhaltig behindern.
- (5) Unter den Verboten des Abs. 1 fallen nicht
 - a) die üblichen Maßnahmen einer fachgerechten Pflege und Erhaltung des Baumes,
 - b) unaufschiebbare Maßnahmen der Gefahrenabwehr,
 - c) unaufschiebbare Störungsbeseitigung an öffentlichen Ver- und Entsorgungsleitungen,
 - d) Bäume im Lichtprofil und Bäume an der freien Strecke der Bundesstraße 4 in einem Abstand bis 4,50 m, gemessen vom Fahrbahnrand der Bundesstraße.

Die genannten Maßnahmen sind jedoch der Gemeinde vorher anzuzeigen.

§ 4

Anordnung von Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen

- (1) Der Eigentümerin oder der Nutzungsberechtigten eines Grundstückes kann auferlegt werden, bestimmte Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen an geschützten Bäumen vorzunehmen oder zu dulden, sofern ihr die Durchführung nicht zugemutet werden kann.
- (2) Auf schriftlichen Antrag der Pflichtigen kann die Gemeinde Bönningstedt Zuschüsse für bestimmte Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen gewähren.

§ 5

Ausnahmen und Befreiung von den Verboten

- (1) Auf Antrag soll die teilweise oder vollständige Beseitigung oder Veränderung von Bäumen ausnahmsweise zugelassen werden, wenn dies aus zwingenden Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich ist und keine anderen Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit durchgeführt werden können. Dies gilt insbesondere, wenn von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und keine anderen zumutbaren Möglichkeiten der Gefahrenabwehr bestehen; dies gilt auch, wenn die Gefahren nicht von dem geschützten Baum ausgehen, aber nur durch gegen diesen Baum gerichtete Maßnahmen abgewehrt werden können.
- (2) Für die teilweise oder vollständige Beseitigung oder Veränderung von Bäumen können auf Antrag eine Befreiung nach Maßgabe des § 54 Abs. 2 LNatSchG zugelassen werden. Dies gilt insbesondere, wenn
 - a) der geschützte Baum über das allgemeine Schädigungsmaß hinaus gehend krank ist und eine Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist;
 - b) die Erhaltung des Baumes für die bewohnten Gebäude auf dem Grundstück oder auf dem Nachbargrundstück mit unzumutbaren Nachteilen verbunden ist, insbesondere wenn Wohnräume während des gesamten Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können;
 - c) die Eigentümerin oder die Nutzungsberechtigte eines Grundstückes aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts dazu verpflichtet ist und sie sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann;
 - d) einzelnen Bäume eines größeren Baumbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Baumbestandes entfernt werden müssen.
- (3) Ausnahme und Befreiungen sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken.
- (4) Die Erlaubnis darf nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 14. März verwirklicht werden, sofern nichts anderes bestimmt wird.

§ 6 Antragsunterlagen und Zuständigkeiten

- (1) Eine Ausnahme ist bei der Gemeinde Bönningstedt schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss neben der Begründung alle für die Beurteilung notwendigen Angaben und Unterlagen enthalten. Dem Antrag soll eine möglichst maßstabsgerechte Skizze beigelegt werden, in der neben dem Standort des zu entfernenden Baumes auch die Standorte der übrigen Bäume eingezeichnet sind. Im Einzelfall können weitere Angaben und Unterlagen verlangt werden.
- (2) Bei Bauanträgen und Bauvoranfragen sind die nach Absatz 1 geforderten Unterlagen beizufügen, wenn durch das Vorhaben geschützte Bäume betroffen sind.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Befreiungen von den Verboten des § 3 dieser Satzung und nach § 54 Absatz 3 LNatSchG.

§ 7 Nebenbestimmungen und Ersatzpflanzungen

- (1) Ausnahmen und Befreiungen können mit Auflagen und Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere mit der Verpflichtung, bestimmte Schutz- und Pflegemaßnahmen durchzuführen.
- (2) Mit der Ausnahme nach § 5 dieser Satzung sowie der Befreiung nach § 54 Absatz 3 LNatSchG soll der Antragstellerin auferlegt werden, für die Entfernung eines geschützten Baumes auf ihre Kosten einen Ersatzbaum gleicher oder standortgerechter Art von mindestens 18 cm Stammumfang in 1 m Höhe über dem Erdboden zu pflanzen und zu erhalten. Die Antragstellerin kann die Ersatzpflanzung durch die Zahlung eines entsprechenden Geldbetrages an die Gemeinde Bönningstedt abwenden, wenn ihr die Ersatzpflanzung auf ihrem Grundstück nicht möglich ist. In diesem Fall setzt die Gemeinde Bönningstedt die Geldleistung entsprechend der zu fordernden Ersatzpflanzung fest. Das gilt auch, wenn die Antragstellerin die Verpflichtung nach Absatz 1 nicht erfüllt.
- (3) Ersatzpflanzungen im Sinne des Absatz 2 fallen ebenfalls unter den Schutz dieser Baumschutzsatzung.
- (4) Die Einnahmen aus den Geldzahlungsaufgaben sind ausschließlich zur Anpflanzung von Bäumen durch die Gemeinde Bönningstedt zu verwenden.

§ 8 Folgenbeseitigung

- (1) Wer als Eigentümerin oder Nutzungsberechtigte ohne Erlaubnis geschützte Bäume beseitigt, zerstört oder schädigt oder die Handlung durch Dritte duldet, ist verpflichtet, nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 Ersatz zu leisten oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen. Das gleiche gilt, wenn der Baum ohne Erlaubnis in seinem Aufbau wesentlich verändert wird, so dass eine Ersetzung geboten ist.

- (2) Hat eine Dritte geschützte Bäume beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert und steht der Eigentümerin oder der Nutzungsberechtigten ein Schadenersatzanspruch gegen die Dritte zu, treffen die Verpflichtungen nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 die Eigentümerin oder die Nutzungsberechtigte bis zur Höhe des Schadenersatzanspruches.
Die Eigentümerin oder die Nutzungsberechtigte kann mit der Gemeinde die Abtretung des Schadenersatzanspruches vereinbaren.
- (3) Steht der Eigentümerin oder der Nutzungsberechtigten ein Schadenersatzanspruch nicht zu oder hat sie ihn nach § 7 Abs. 2 an die Gemeinde abgetreten, hat sie eine Ersatzpflanzung durch die Gemeinde zu dulden.

§ 9

Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Gemeinde Bönningstedt ist berechtigt, die zur Erreichung des Schutzes des Baumbestandes erforderlichen personenbezogenen Daten der pflichtigen Eigentümerinnen bzw. Nutzungsberechtigten gemäß § 11 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes zu erheben und aus Liegenschaftsbüchern, der Liegenschaftskartei und den Bauakten zu entnehmen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 LNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des § 3 dieser Baumschutzsatzung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 57 a Abs. 1 Nr. 1 LNatSchG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,-- € geahndet werden.
- (3) Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, können gemäß § 57 a Abs. 2 LNatSchG eingezogen werden.

§ 11

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bönningstedt, den 06.10.2008
Der Bürgermeister
gez. Liske

Baumkataster

zur Baumschutzsatzung der Gemeinde Bönningstedt vom 25.09.2008

Einzelbäume

| Lfd. Nr. | Standort / ergänzende Standortbeschreibung | Baumart | Anzahl |
|-----------|--|--------------------------|----------|
| 1 | Am Markt | Robinie | 1 |
| 2 | Dammfelder Weg 1 | Eiche | 1 |
| 3 | Dammfelder Weg 2 | Eiche | 1 |
| 4 | Dammfelder Weg 2/4 (Grenze) | Eiche | 1 |
| 5 | Dammfelder Weg 4 | Eiche | 1 |
| 6 | Dammfelder Weg 6 | Eichen | 2 |
| 7 | Dammfelder Weg 8 | Eiche | 1 |
| 8 | Dammfelder Weg 10 | Eiche | 1 |
| 9 | Dammfelder Weg 12 1 Eiche Gemeinde ,1 zur Hälfte Gemeinde | Eichen | 2 |
| 10 | Dammfelder Weg 16 | Eiche | 1 |
| 11 | Dammfelder Weg 20 | Eiche | 1 |
| 12 | Dammfelder Weg 22 | Eiche | 1 |
| 13 | Dammfelder Weg 24 | Eichen | 2 |
| 14 | Dammfelder Weg 26 | Eiche | 1 |
| 15 | Dammfelder Weg Hohenloher Ring 46a | Eiche | 1 |
| 16 | Dammfelder Weg Hohenloher Ring 2-6 | Eiche | 2 |
| 17 | Deepenwischenweg 5 a | Eiche | 1 |
| 18 | Deepenwischenweg 5 | Eichen (Gemeinde) | 2 |
| 19 | Deepenwischenweg 7 b | Eichen | 2 |
| 20 | Deepenwischenweg 9 | Eiche | 1 |
| 21 | Deepenwischenweg 17 | Eiche | 1 |
| 22 | Deepenwischenweg 19 | Blutbuche | 1 |
| 23 | Deepenwischenweg 19 | Eichen | 2 |
| 24 | Deepenwischenweg 21 a | Eiche | 1 |
| 25 | Deepenwischenweg 21 Bis zur Kurve | Eichen | 3 |
| 26 | Dorfstraße 2 | Eichen | 2 |
| 27 | Dorfstraße 2/4 | Eiche | 1 |
| 28 | Dorfstraße 4 | Eichen | 2 |
| 29 | Dorfstraße 6 | Eiche | 1 |
| 30 | Dorfstraße 9 | Eiche | 1 |
| 31 | Dorfstraße 16 | Eichen | 2 |
| 32 | Dorfstraße 26 | Eichen | 2 |
| 33 | Dorfstraße 28 | Eiche | 1 |
| 34 | Dorfstraße 32 | Eichen | 3 |
| 35 | Dorfstraße 35 | Eiche | 1 |
| 36 | Dorfstraße 36 | Eiche | 1 |
| 37 | Dorfstraße 51 | Eiche | 1 |
| 38 | Dorfstraße 51 | Rotbuche | 1 |
| 39 | Dorfstraße Zwischen Flurstück 56/58 | Eichen | 2 |

| Lfd. Nr. | Standort / ergänzende Standortbeschreibung | Baumart | Anzahl |
|----------|--|-------------------|----------|
| 40 | Dorfstraße / Schwarzer Weg 20 | Eichen | 2 |
| 41 | Dorfstraße Unbebautes Grundstück Ecke Schwarzer Weg | Eiche | 1 |
| 42 | Dorfstraße 58 | Eichen | 2 |
| 43 | Dorfstraße | | |
| 44 | Eisteich 1 | Eiche | 5 |
| 45 | Eisteich 3 | Eiche | 3 |
| 46 | Eisteich 5 | Buchen | 2 |
| 47 | Eisteich 5 | Eiche | 1 |
| 48 | Engelstwiete 7 | Eiche | 1 |
| 49 | Ellerbeker Straße 22 | Hängebuche | 1 |
| 50 | Hasloher Weg 8 | Eiche | 1 |
| 51 | Hasloher Weg 9 | Blutbuchen | 2 |
| 52 | Hasloher Weg 9 | Eiche | 1 |
| 53 | Hasloher Weg 10 | Eiche | 1 |
| 54 | Hasloher Weg 11 | Blutbuche | 1 |
| 55 | Hasloher Weg 11 | Eiche | 1 |
| 56 | Hasloher Weg 16 | Eiche | 1 |
| 57 | Hasloher Weg 18 | Eichen | 2 |
| 58 | Hasloher Weg 20 | Eiche | 1 |
| 59 | Hasloher Weg 22 | Eiche | 1 |
| 60 | Hasloher Weg 24 | Eiche | 1 |
| 61 | Hasloher Weg 26 | Eiche | 1 |
| 62 | Hasloher Weg 28 | Eiche | 1 |
| 63 | Hasloher Weg Höhe Garstedter Weg 24 | Eiche | 1 |
| 64 | Hasloher Weg Am Parkplatz der Reihenhäuser | Eichen | 2 |
| 65 | Heidkampsweg 2a/b | Eichen | 2 |
| 66 | Heidkampsweg 4 | Eiche | 1 |
| 67 | Heidkampsweg 5 | Kastanie | 1 |
| 68 | Heidkampsweg 6 | Eichen | 2 |
| 69 | Heidkampsweg 7 | Eichen | 5 |
| 70 | Heidkampsweg 9 | Eichen | 4 |
| 71 | Heidkampsweg 11 | Eichen | 2 |
| 72 | Heidkampsweg 13 | Eiche | 1 |
| 73 | Heidkampsweg 15 | Eichen | 2 |
| 74 | Heidkampsweg 17 | Eichen | 3 |
| 75 | Heidkampsweg 19 | Eichen | 4 |
| 76 | Heidkampsweg auf der Grenze Flurstück 19/21 | Eiche | 1 |
| 77 | Heidkampsweg 21 | Eichen | 3 |
| 78 | Heidkampsweg 23 | Eichen | 3 |
| 79 | Heidkampsweg 25 | Eiche | 1 |
| 80 | Heidkampsweg 27 | Eichen | 4 |
| 81 | Hohenloher Ring 44 | Linde | 1 |
| 82 | Garstedter Weg 24 | 3 Eichen | 1 |
| 83 | Garstedter Weg 39 | Kastanie | 1 |
| 84 | Grellfeldtwiete 1 a | Kastanien | 3 |
| 85 | Grellfeldtwiete 38 | Eichen | 2 |

| Lfd. Nr. | Standort / ergänzende Standortbeschreibung | Baumart | Anzahl |
|-----------|--|----------------------------|----------|
| 86 | Kieler Straße 4 | Amerikanische Eiche | 1 |
| 87 | Kieler Straße 77 | Ulme | 1 |
| 88 | Kieler Straße 100 | Magnolie | 1 |
| 89 | Kieler Straße 123 | Hängebuche | 1 |
| 90 | Kieler Straße 130 | Linde | 1 |
| 91 | Kieler Straße 131 a – e | Esche | 1 |
| 92 | Kieler Straße 162 a | Blutbuche | 1 |
| 93 | Kieler Straße 164 | Blutbuche | 1 |
| 94 | Ostermoorweg 11 | Birke | 1 |
| 95 | Ostermoorweg 26 | Birke | 1 |
| 96 | Ostermoorweg 57 | Amerikanische Eiche | 1 |
| 97 | Rotdornweg 11 a | Ahorn | 1 |

Ebenfalls unter Schutz gestellt werden sollen Bäume, die in Gruppen stehen und ihren prägenden Charakter auch dadurch erst erhalten.

| Lfd. Nr. | Standort / ergänzende Standortbeschreibung | Baumart | Anzahl |
|----------|--|------------------------------------|--------|
| 1.1 | Hohenloher Ring 2-6 | Feldahorn | 1 |
| 1.2 | Winzeldorfer Straße 50 | Linden | 1 |
| 1.3 | Winzeldorfer Straße 42 | Linden | 1 |
| 1.4 | Kieler Straße | Linden | 1 |
| 1.5 | Rotdornweg 33 | Verschiedene Arten | 1 |
| 1.6 | Ellerbeker Straße 12 | Verschiedene Arten (alle Bäume) | |